

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902**

140 (25.5.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten  
Kammer. 88. öffentliche Sitzung

## Badischer Landtag.

### Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

#### 88. öffentliche Sitzung

am Freitag, den 23. Mai 1902.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geh. Oberregierungsrath Dr. Glöckner, später Ministerialrath Weingärtner.

Präsident Gönner eröffnet um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr die Sitzung.

Nach Verlesung der Einläufe wird auf Antrag des Abg. Dr. Wildens der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts, der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes, zugewiesen.

Hierauf berichtet Abg. Fehrenbach namens der Budgetkommission über die außerordentliche Anforderung auf Seite 22/23 des Budgets des Ministeriums des Innern, Ausgabebüchlein IX B § 14 (Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe). Er führt unter anderem aus: Das Unterrichtswesen der Hebammen war bisher im Großherzogthum Baden in der Art geordnet, daß dieselben in einem viermonatlichen Kursus ihre Ausbildung erhielten und sodann alljährlich einer mehrstündigen Prüfung, in einem Jahr durch den Kreisoberbeobachter, im anderen durch den Bezirksarzt, sich unterziehen mußten. Die Hebammenschulen befinden sich in Heidelberg und Freiburg, verbunden mit den Universitätsfrauenkliniken, sowie in Donaueschingen auf Grund einer fürstbergischen Stiftung. Die Thätigkeit der etwa 2100 Hebammen des Landes wird im ganzen als eine ersprießliche bezeichnet, was sich insbesondere aus dem Rückgang der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle bei Wöchnerinnen ergebe. Gleichwohl bestand schon längere Zeit der Wunsch, die Kenntnisse der Hebammen durch Einführung von Wiederholungskursen zu vertiefen. Da die Großh. Regierung annahm, daß die drei vorhandenen Hebammenschulen mit ihren Lehrmitteln und Lehrkräften für eine solche Erweiterung des Hebammenunterrichts nicht ausreichen und da in Karlsruhe, am Sitz des vierten Kreisoberbeobachters des Landes, eine solche Anstalt sich noch nicht befindet, da auch gerade von der Intendanz der Großh. Civilliste in der Nähe des Ludwig-Wilhelm-Krankenheims

ein geeigneter Platz zum Preise von 18 M. für den Quadratmeter erhältlich war, kam die Großh. Regierung zu dem Entschlusse, die Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe den Ständen vorzuschlagen.

Damit ist die Kommission mit der Großh. Regierung einverstanden, daß sich die Einrichtung von Wiederholungskursen nach dem Vorgange anderer Länder nicht mehr länger wird verschieben lassen, auch daß diese Kurse von 14tägiger Dauer sein und in fünfjährigem Turnus wiederkehren sollen, billigt die Kommission. Die Schwierigkeiten, die der Abberufung der Hebammen im Wege stehen, sind wohl nicht so groß, und auch die den Gemeinden hieraus erwachsenden Kosten werden verhältnißmäßig gering sein. Andererseits muß auch zugegeben werden, daß eine Vertiefung des Hebammenunterrichts im Interesse der Bevölkerung liegt. Anders aber stellt sich die Kommission zur Frage der Errichtung einer neuen Hebammenschule. Die Regierung meint, die alten Hebammenschulen würden nicht ausreichen für Abhaltung von Wiederholungskursen, da den Repetentinnen sonst der Unterricht der Hebammenschülerinnen und Mediziner hindernd im Wege stünde. Ihre Kommission ersah aus dem Berichte des Medizinalreferenten des Ministeriums, daß die Leiter speziell der zwei Universitäts-Frauenkliniken zu eingehendem schriftlichem Berichte über diese wichtige Frage nicht aufgefordert waren. Im Zusammentritt mit der Großh. Regierung erklärte der Ministerialreferent, daß die beiden Kreisoberbeobachter in Freiburg und Heidelberg gelegentlich aus Anlaß von Hebammenprüfungen mündlich mit der Einführung von Wiederholungskursen und der Errichtung einer Hebammenschule in Karlsruhe sich einverstanden erklärt hätten. Dies erschien Ihrer Kommission ungenügend und sie ersuchte deshalb die Großh. Regierung um nachträgliche Erhebung schriftlicher Gutachten, die inzwischen auch eingegangen sind. Die Vorstände dieser Universitätsfrauenkliniken sind übereinstimmend der Meinung, daß durch Errichtung einer neuen Hebammenschule in Karlsruhe den Universitätsanstalten ein größeres Material entzogen werde, was als sehr wenig wünschenswerth bezeichnet werden müsse. Weiter sind sie der Ansicht, die Befürchtung der Regierung wegen des hindernden Einflusses der Wiederholungskurse auf den Unterricht der Hebammenschülerinnen und Studenten werde sich als irrig erweisen. Man werde diese Kurse

pt-  
den  
172  
agl.  
ge-  
wer-  
89  
672  
3, 5,  
in  
ande  
e 3.  
eder-  
stand  
5-682  
des  
wurde  
a r 3.  
t e n.  
Geo  
gram-  
erster,  
rbohy

an den Universitätskliniken ganz gut einrichten können, namentlich kommen hierfür die Ferien in Betracht, und die Befürchtung, man werde nach Errichtung der neuen Anstalt nicht mehr genügend Material bekommen, sei so groß, daß vor der Ausführung des Projektes ernstlich gewarnt werden müsse.

Nebenbei spielte bei der Bildung der Kommissionsansicht auch die finanzielle Frage eine Rolle, insofern man zur Meinung kam, die von der Regierung aufgestellte Betriebsrechnung (reiner jährlicher Aufwand von rund 12 000 M.) sei zu niedrig.

Auf Grund dieser Erwägungen überzeugte sich Ihre Kommission zwar von der Zweckmäßigkeit 14tägiger Wiederholungskurse für die jüngeren Hebammen, aber nicht von der Nothwendigkeit der Errichtung einer eigenen neuen Hebammenschule für diese Wiederholungskurse. Sie ist der Ansicht, daß diese Kurse sich durchaus zweckmäßig an die bestehenden Anstalten angliedern lassen. Der Kostenaufwand wird dadurch natürlich ein ungleich geringerer, was bei der gegenwärtigen Finanzlage auch nicht ganz außer Acht gelassen werden darf. Ihre Kommission kam daher zu dem einhelligen Antrage:

Die mit 100 000 M. als erste Rate zur Erbauung einer Hebammenschule in Karlsruhe angeforderten Mittel abzulehnen.

Minister des Innern Dr. Schenk: Ich bin wohl der Mühe entbunden, über diese Frage breitere Ausführungen zu machen. Einerseits bin ich dessen schon deshalb überhoben, weil die Angelegenheit durch den ausführlichen gedruckten Bericht der Kommission und die mündlichen Erörterungen des Berichterstatters eingehend beleuchtet ist; sowohl die Thatfachen, die für die Beurtheilung der Anforderung in Frage kommen, als auch die Gründe dafür und dagegen sind hier objektiv dargestellt worden und ich habe dem kaum irgend etwas beizufügen. — Andererseits aber glaube ich auch deshalb auf eingehendere Ausführungen verzichten zu können, weil nach der Uebung dieses Hauses kaum zu erwarten ist, daß das Haus, selbst wenn ich die schönste und überzeugendste Rede halten würde, einen von dem einstimmigen Beschluß der Kommission abweichenden Beschluß fassen würde. Ich will darum nur wenig bemerken. Vor allem muß ich feststellen, daß keineswegs irgend ein Mißtrauen oder eine ungünstige Kritik über das, was die Universitätskliniken auf dem Gebiete des Hebammenunterrichts geleistet haben und noch leisten, die Regierung veranlaßte, die Frage einer neuen, von den Universitätskliniken getrennten Hebammenschule in ernste Erwägung zu ziehen. Man muß vielmehr zugeben, daß die Universitätsfrauenkliniken alles geleistet haben, was überhaupt in dem Rahmen, in den die Hebammenlehrkurse eingefügt sind, für den Hebammenunterricht dort geleistet werden kann. Für die Anforderung waren besonders zwei Gründe maßgebend. Einmal hat es, was Hebammen-Lehrkurse angeht, doch gewisse Mißstände, wenn der Unterricht der Hebammen, dieses Subalternpersonals, verbunden wird mit dem Unterricht derjenigen, die auf Grund reicher wissenschaftlicher Vorbildung zu Ärzten herangebildet werden sollen. Diese Mißstände lassen sich ja zum Theil vermeiden, zum Theil aber sind sie als durch den Zusammenhang mit dem Studiengang der Universität bedingt, beim besten Willen kaum zu beseitigen. Auch ist wenigstens in Heidelberg die Zahl der Hebammen-Schülerinnen so gewachsen, daß kaum mehr die volle Garantie dafür übernommen werden kann, daß bei Abhaltung bloß eines viermonatigen Lehrkurses eine der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit ihres späteren Berufs entsprechende Unterweisung möglich ist. Die Zahl der Theilnehmerinnen an einem Lehrkurse, die 25 nicht

übersteigen sollte, ist mit der Zeit auf 40, 50 oder gar 55 gewachsen. Daraus müssen wir die Aufforderung entnehmen, zu prüfen, ob sich nicht durch Errichtung einer neuen Hebammenschule die Möglichkeit einer intensiveren Ausbildung schaffen läßt. — Der Hauptgrund war aber die Rücksicht auf die Wiederholungskurse. Will man solche vierzehntägige, in fünfjährigem Turnus wiederkehrende Kurse einrichten, so ist es nicht zweckmäßig, sie auch noch den Universitätsfrauenkliniken einzufügen; dort müßten sie ja nothwendigerweise auf die Ferien verlegt werden, wo es dem Leiter der Klinik wohl kaum möglich wäre, sich um sie zu kümmern. Man müßte also hier auf die Assistenten greifen, und es ist doch sehr wünschenswerth, daß diese Wiederholungskurse nicht im Nebenamt besorgt werden durch Personen, die häufiger wechseln, manchmal noch nicht langjährige Erfahrungen besitzen und nicht wie der Leiter einer Hebammenschule ihre ganze Zeit und Kraft dieser Aufgabe zuwenden können.

Die Frage ist zu einer Zeit reif geworden, in der die Wolken, die uns nimmermehr den Finanzhimmel verdunkeln, kaum in der Ferne als kleine dunkle Punkte zu sehen waren. Heute ist nun das Gewölk vorhanden. Dadurch ließen wir uns aber doch nicht abschrecken, wenigstens 100 000 M. anzufordern zum Erwerb des zweckmäßigen Geländes. Anerkennen muß ich ja, daß nicht gerade ein absolut dringliches und unabweisbares Bedürfnis vorliegt und es sind die gegen den Vorschlag erhobenen Bedenken vom Standpunkte der gegenwärtigen Finanzlage aus gewiß beachtenswerth. Ich kann daher nicht erwarten, daß das Hohe Haus in diesem Augenblick einen zustimmenden Beschluß fassen wird. Im übrigen aber habe ich doch eine gewisse Ermuthigung aus dem Gange der Verhandlung und aus dem Kommissionsbericht geschöpft; wurde doch allerseits anerkannt, daß ein Bedürfnis nach Einrichtung regelmäßiger Wiederholungskurse für Hebammen an geeigneten Anstalten besteht. Wenn sich aber in Zukunft ergeben sollte, daß die Universitätskliniken nicht in der Lage sind, dieses Bedürfnis in dem wünschenswerthen Maße vollaus zu befriedigen, so ist zu hoffen, daß die Regierung, wenn sie bei blauerem Finanzhimmel ihre Forderung wiederholt, freundliches Entgegenkommen finden wird.

Abg. Fehrenbach fährt in seinem Schlußwort aus: Wenn der Herr Minister aus den Verhandlungen und aus meinem Bericht eine Ermuthigung für die Zukunft entnimmt, so fühle ich doch die Pflicht, in den künftigen blauen Finanzhimmel schon jetzt ein kleines Wölkchen zu entsenden. Es waren nicht ausschließlich finanzielle Bedenken, welche die Kommission zu ihrer ablehnenden Haltung veranlaßten, hauptsächlich waren es vielmehr die Bedenken im Interesse der Universitätsfrauenkliniken, und diese würden, davon sind wir überzeugt, nach der Größe unseres Landes und nach der Zahl der Geburten dadurch eine wesentliche Schädigung erfahren. Ob diese Gefahr aber in absehbarer Zeit beseitigt wird, erscheint als sehr fraglich. Darum glaube ich auch, daß wir aus Rücksicht auf die Universitätsfrauenkliniken nie zur Errichtung einer Hebammenschule in Karlsruhe kommen werden. Andererseits haben wir die Ueberzeugung, daß an den Universitätskliniken Wiederholungskurse sehr wohl stattfinden können, namentlich während der Ferien. Es liegt auch im Interesse der Hebammen, daß sie in der gleichen Art und nach der gleichen Methode auch in den Wiederholungskursen unterrichtet werden, und daß diese Wiederholungskurse auch da stattfinden, wo sie die Lehrkurse mitgemacht haben. Wenn auch nicht immer der oberste Leiter der Klinik den Unterricht besorgen kann, so sind doch da so hervorragende Assistenten vorhanden — und das sind nicht bloß junge Ärzte, es sind vielmehr in den

in  
72  
pl.  
je  
er

9

372  
j. 5,  
in

nde  
3.  
ter-  
land

682  
des  
urde  
1 r 3  
: e n  
Geo  
canti-  
rrier,  
bolg

besten Jahren stehende, sehr erfahrene Herren, die vollständig auf der Höhe der Wissenschaft und des Lebens Ernst stehen — denen man die Leitung dieser Kurse ruhig anvertrauen kann. Ich glaube nicht, daß wir es im Interesse des Landes für angezeigt erachten können, eine weitere Hebammenschule zu errichten. Für den gegebenen Moment jedenfalls halten wir die Einführung von Wiederholungskursen für Hebammen an den Universitätsfrauenkliniken für leicht möglich und erfolgversprechend.

Abg. Zehner berichtet über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung. Der vorliegende Gesetzentwurf ist veranlaßt durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900. Weiter das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, noch das erste Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 bezog sich, abgesehen von den Bestimmungen des § 2 des erstgenannten Gesetzes, auf die Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Darauf bezügliche Vorschriften gab erst das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Dieses Gesetz behandelt unter A (§§ 1 bis 132) die Unfallversicherung, unter B (§§ 133 bis 142) die Krankenversicherung. Zur Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, erging demnächst das Landesgesetz vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Abänderungen dieses Landesgesetzes.

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, erfuhr demnächst zahlreiche Änderungen durch das Reichsgesetz vom 10. April 1892. Eine Folge dieses Reichsgesetzes aber war dann das Landesgesetz vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung, durch welches insbesondere der zweite Abschnitt des Landesgesetzes vom 24. März 1888 durch anderweitige Bestimmungen ersetzt wurde. Auf dieses Landesgesetz bezieht sich der vorliegende Entwurf in zweiter Reihe.

Die Unfallversicherung erfuhr eine umfassende Neuregelung durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Der Abschnitt A (Unfallversicherung) des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, erhielt dabei eine neue Fassung und wurde unter dem Titel „Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft“ dem eben erwähnten Gesetz vom 30. Juni, dem sogenannten Mantelgesetz, als Anlage beigelegt. Unser Gesetzentwurf hat den Zweck, die Konsequenzen aus diesem neuen Reichsgesetz zu ziehen.

Der Gesetzentwurf enthält zum Theil solche Bestimmungen, die lediglich formelle Bedeutung haben (Artikel I, III und theilweise II), aber auch solche von sachlicher Bedeutung. Die Bedeutung der formellen Bestimmungen besteht in erster Reihe in der Anpassung unserer Landesgesetzgebung an das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900. Es werden außerdem diejenigen Bestimmungen der beiden Landesgesetze gestrichen, die lediglich Uebergangs- und Einführungsbestimmungen waren und deshalb jetzt keine praktische Bedeutung mehr haben. Es werden weiter durch den Entwurf einige Bestim-

mungen gestrichen, die inzwischen durch andere Landesgesetze aufgehoben oder in andere Landesgesetze übergegangen sind. Einige Bestimmungen werden an eine passendere Stelle gesetzt. Durch den Entwurf wird das ganze Gesetz vom 7. Juli 1892 überflüssig gemacht. Die Gründe für die einzelnen Gesetzesänderungen sind in den Motiven zur Regierungsvorlage eingehend dargelegt. Die Kommission hat zu Beanstandungen keinen Anlaß gehabt. Nur auf einzelne Punkte will ich heute noch näher eingehen:

In § 3 Ziffer 1 der dermalen geltenden Fassung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 ist an Stelle des § 18 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bestimmt, daß für Baden eine land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherungsgenossenschaft zu bilden sei. In § 3 Ziffer 2 bis 4 sind sodann an Stelle des § 20 des Reichsgesetzes die nöthigen Bestimmungen getroffen über Zusammensetzung, Wahl, Stimmrecht und Kostenentschädigung der konstituierenden, das heißt der ersten Genossenschaftsversammlung, deren Aufgabe war, ein Genossenschaftsstatut zu beschließen, wodurch die Angelegenheiten und der Geschäftsgang der Berufsgenossenschaft geregelt wird. Die Vorschriften der Ziffer 2 bis 4 des geltenden Gesetzes haben jetzt, nachdem die konstituierende Versammlung längst stattgefunden hat, keine Bedeutung mehr und sollen daher aufgehoben werden. Die Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum aber ist längst gebildet, und es entspricht daher der Sachlage, wenn statt der alten Fassung der Ziffer 1 bis 3 in dem neuen § 3 nur noch zum Ausdruck gebracht wird, daß auf Grund der §§ 18 und 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 für das Großherzogthum eine Berufsgenossenschaft besteht (Artikel II).

Die Bestimmungen über die auf die konstituierende Genossenschaftsversammlung folgenden regulären Versammlungen enthält der § 5 des geltenden Gesetzes, wobei in Ziffer 1 Absatz 2 auf die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 des § 3 über die konstituierende Genossenschaftsversammlung verwiesen ist. Da nun die Ziffern 2 bis 4 des § 3 durch die Vorlage aufgehoben werden sollen, so war nothwendig, die auch für die regulären Versammlungen geltenden Vorschriften des § 3 in die Ziffer 1 des § 5 hinüberzunehmen und sie hier mit den alten Bestimmungen der Ziffer 1 des § 5 zusammenzustellen (Artikel II).

Die Kommission hat gegen diese Änderungen nichts einzuwenden. Es wurde aber von einem Mitglied der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht die Funktionen der Genossenschaftsversammlung der künftigen Landwirtschaftskammer übertragen werden sollten, und zur Begründung ausgeführt, daß das nach dem Stande der Gesetzgebung wohl zulässig wäre. Für die Uebertragung der Funktionen der Genossenschaftsversammlung auf die Landwirtschaftskammer könne geltend gemacht werden, daß dadurch eine Vereinfachung und eine Kostenersparniß erzielt würde. Auch könne es nur als erwünscht angesehen werden, wenn die Stellung und Bedeutung der Landwirtschaftskammer durch die Zuweisung der Funktionen der Genossenschaftsversammlung eine Befestigung und Stärkung erfahre. In diesem Augenblick werde man allerdings den Gedanken noch nicht verwirklichen können, weil das Gesetz über die Landwirtschaftskammer noch nicht von den gesetzgebenden Faktoren angenommen sei, die Frage der Errichtung der Landwirtschaftskammer also noch nicht entschieden sei, und weil es vielleicht immerhin zweckmäßig sei, sich einmal die Landwirtschaftskammer erst einleben zu lassen, bevor man ihr die Funktionen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftsversammlung übertrage.

Aus diesen Erwägungen einigte man sich in der Kommission dahin, daß auf diese Frage vorerst nicht einzugehen sei. Man werde aber die Frage für den Fall des Zustandekommens der Landwirtschaftskammer für später im Auge behalten müssen.

Von den sachlichen Aenderungen sind die wichtigsten diejenigen, die sich auf die Klasseneinteilung zur Umlegung der Beiträge beziehen. Maßgebend für die Zuteilung zu den einzelnen Klassen ist der Arbeitsbedarf, die Zahl der Arbeitstage männlicher erwachsener Arbeiter, die im Jahresdurchschnitt zur Bewirtschaftung des betreffenden Betriebs notwendig sind. Das Landesgesetz hat dabei unterschieden zwischen Betrieben, die mehr als 1200 Arbeitstage im Jahre erfordern, die industriell eingeschätzt werden, und kleineren Betrieben, die in bestimmten Klassen eingeschätzt werden.

Waher sind die Betriebe mit weniger als 150 Arbeitstagen in die I. Kl. mit 100 Arbeitst.,

150—300	"	"	II.	"	200
300—600	"	"	III.	"	400
600—900	"	"	IV.	"	700
900—1200	"	"	V.	"	1000

eingeschätzt. Im Jahre 1889 waren die Beiträge in der I. Klasse sehr gering. Sie sind aber für je 100 M. Arbeitswerth von 9 Pf. im Jahre 1889 auf 85 Pf. in den Jahren 1889 und 1900 gestiegen. Das bedeutet eine ganz erhebliche Steigerung. In dieser I. Klasse waren nur eine große Zahl von kleinen Betrieben, die hauptsächlich einen viel kleineren Arbeitsaufwand als 100 Arbeitstage im Jahresdurchschnitt haben, die deswegen nicht selten erheblich über dem tatsächlichen Arbeitsaufwand in der Einschätzung stehen. Den darüber laut gewordenen Beschwerden sucht der Gesetzentwurf durch Zerlegung der I. Klasse in zwei Klassen abzuhelfen. Der Entwurf sieht in Abänderung des § 9 des Gesetzes vom 24. März 1888 die Bildung einer neuen Klasse mit weniger als 75 Arbeitstagen vor, deren Betriebe mit 50 Arbeitstagen einzuschätzen sind. Die Kommission ist mit dieser Aenderung einverstanden. Sie hat den Gründen für die Einschätzung dieser neuen Klasse nur zustimmen können. Im Zusammenhang mit dieser Frage ist in der Regierungsbegründung auch die andere Frage erörtert, ob nicht, was von den Genossenschaftsorganen angeregt wurde, zwischen der III. und IV. Klasse eine weitere Zwischenstufe eingeschaltet werden solle. Die Regierung hat sich dieser Anregung gegenüber ablehnend verhalten. Eine solche neue Klasseneinteilung würde eine Neueinschätzung der Betriebe, die jetzt zwischen 300 und 900 Arbeitstagen eingeschätzt sind, bedingen, die eine sehr große Arbeit verursachen dürfte. Bei der großen Inanspruchnahme der Gemeindebehörden und Steuerkommissäre durch die neue Vermögenssteuer und der Rathschreiber durch das neue Grundbuch erscheint der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet, diese Organe mit einer solchen Arbeit noch weiter zu belasten. Je näher die Abstufungen in der Einschätzung der Betriebe an einander gerückt werden, um so mehr wird auch Anlaß zu Einsprüchen und Beschwerden gegeben sein, denn es wird in weiten Kreisen das Bestreben sich geltend machen, in die nächst niedrige Klasse versetzt zu werden, so daß vielleicht nur eine größere Unzufriedenheit durch die Bildung einer neuen Zwischenstufe erzeugt würde. Für die dermalige Einteilung der erwähnten Mittelklassen kann auch das noch geltend gemacht werden, daß sie die Zahl der für die Veranlagung maßgebenden Arbeitstage unter dem Mittel der unteren und oberen Grenzzahlen in der neuen IV. Klasse auf 400 statt auf 450, in der V. auf 700 statt auf 750) festgesetzt und durch diese Degression günstig für die kleineren Betriebe wirkt, während bei der

Annahme der fraglichen Einschätzung einer weiteren Zwischenklasse man für die Veranlagung wohl nur das mathematische Mittel zwischen den Grenzzahlen als maßgebend für die Beitragsleistung bestimmen könnte.

Aus diesen Erwägungen kam die Kommission zu der Meinung, daß man im Gesetz selbst jedenfalls eine neue Zwischenstufe für die mittleren Klassen nicht einschalten solle, es vielmehr der Genossenschaftsversammlung zu überlassen sei, eventuell zu einer geeigneteren Zeit durch eine neue Vorschrift im Statut die jetzt von den Genossenschaftsorganen als wünschenswert bezeichnete Einschätzung einer weiteren Zwischenklasse für die mittleren Betriebe zu verfügen, oder, wie auch in Anregung gekommen ist, zu bestimmen, daß alle Betriebe mit Ausnahme der kleinsten individuell einzuschätzen seien.

Im Zusammenhang mit der Frage der Einschätzung der einzelnen Betriebe wurde auch die Frage besprochen, ob nicht die Einschätzung dadurch vereinfacht werden könnte, daß man, wie in anderen Staaten (Bayern etc.) für die Bewirtschaftung von 1 Hektar Ackerfeld u. s. w. die Haltung von je 1 Stück von landwirtschaftlichen Rughieren gewisse Einheitsätze festsetzt, die dann einfach mit der Zahl der Hektare bezw. der Rughiere multipliziert werden, woraus sich dann für jeden Betrieb der Arbeitsbedarf desselben für die Einschätzung ermitteln läßt. Die Regierung hat sich zu der Anregung, auch in Baden solche Einheitsätze einzuführen an Stelle der bisherigen Einschätzung der Betriebe nach sachverständigem Ermessen, ablehnend verhalten und die Kommission ist damit einverstanden, daß im Gesetz selbst es bei der Einschätzung nach sachverständigem Ermessen verbleiben soll. Die Regierung hat mit Recht geltend gemacht, daß solche Einheitsätze für die einzelnen Landesgegenden mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit und die landwirtschaftliche Betriebsweise verschieden festgesetzt werden müßten, um zu verhüten, daß die schematische Abschätzung statt der erstrebten größeren Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit zu Ungleichheiten und Unbilligkeiten führt. Die Wirkung eines derartigen Einschätzungsverfahrens lasse sich zur Zeit noch nicht übersehen. Falls jedoch die Berufsgenossenschaft einmal beschließen wollte, selbst solche Einheitsätze aufzustellen und überhaupt nähere Grundätze über die Einschätzung der Betriebe nach der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Arbeitskraft zu geben, so müßte in dem Landesgesetz hierzu die Ermächtigung gegeben sein. Nach dem Gesetzentwurf kann nun die Berufsgenossenschaft statutarische Bestimmungen dieser Art erlassen.

Die Kommission ist einverstanden damit, daß es dem Statut überlassen bleiben soll, nähere Bestimmungen über die Grundätze bei der Abschätzung der Arbeitstage (Ziffer 3 des § 9) aufzustellen, und daß davon Abstand genommen worden ist, etwa im Gesetz selbst zu bestimmen, daß bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs ein Einheitsatz für ein Hektar bewirtschafteter Fläche und für ein gehaltenes Rughier angewendet werden solle.

Ein weiterer Punkt betrifft die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten und technischen Arbeiter. Schon bisher wurde nach dem Reichsgesetz über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft die Unfallrente der Betriebsbeamten nach dem hauptsächlich bezogenen Lohn bemessen. Die Konsequenz wäre, daß auch die Beiträge nach diesem Individuallohn berechnet würden. Nach dem badischen Ausführungsgesetz werden aber die Betriebsbeamten nur mit dem Dreifachen des Beitrags eines gewöhnlichen Arbeiters zur Beitragsleistung herangezogen. Die technischen Arbeiter „in Stellungen, welche eine besondere technische Fertigkeit erfordern“ (Förster, Gärtner, Gärt-

hereingehilfen und gewerbliche Facharbeiter, wie Brenner, Maschinenführer, Seizer, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede und dergleichen), sind nun hinsichtlich der Bemessung der Unfallrente nach dem neuen Gesetz ebenfalls mit ihrem tatsächlichen Individuallohn zu berücksichtigen. Deswegen ist es nothwendig, sie künftig auch zur Beitragsleistung entweder mit ihrem Individuallohn oder mit einem Mehrfachen des Taglohns der gewöhnlichen Arbeiter heranzuziehen. Da sich aber die Zahl dieser technischen Arbeiter noch nicht genügend übersehen läßt, schlägt der Entwurf vor, sie und die Betriebsbeamten einfach den sonstigen Arbeitern hinsichtlich der Abschägung ihrer auf den Betrieb verwendeten Arbeitskraft gleichzustellen. Es kann aber statutarisch bestimmt werden, daß bei ihnen die tatsächlich verdienten Löhne und Gehälter zum Ansat gebracht werden. Auch mit dieser Bestimmung ist die Kommission einverstanden.

Schließlich möchte ich noch auf eine neue Bestimmung hinweisen. Ziffer 4 des § 5 des Gesetzes vom 24. März 1888 lautete bisher:

„Als örtliche Genossenschaftsorgane sind für je eine Gemeinde oder für einen aus einer Anzahl von Gemeinden gebildeten Distrikt oder Bezirk Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben einzusetzen. Ueber den Umfang der Befugnisse der Vertrauensmänner hat das Statut Bestimmung zu treffen.“

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl derselben und ihrer Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des Bezirksraths durch den Genossenschaftsvorstand.“

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes ist nun in Absatz 2 statt „auf den Vorschlag“ gesetzt worden: „nach Anhörung des Bezirksraths“, um zum Ausdruck zu bringen, daß das pflichtgemäße Ermessen des Vorstandes bei Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner und bei deren Wahl an die Vorschläge des Bezirksraths nicht unbedingt gebunden sein soll.

Die Kommission stellt den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, ohne Aenderung die Zustimmung ertheilen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Die Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung ist in Baden auf die breiteste Grundlage gestellt worden, indem sie durch Landesgesetz obligatorisch auf alle Unternehmer und ihre Familienangehörigen ausgedehnt worden ist. Auch andere Bundesstaaten haben das gethan. Dadurch ist die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten versicherten Personen mehr als doppelt so groß geworden, als sie sein würde, wenn lediglich die reichsgesetzlichen Bestimmungen gelten würden. Diese Ausdehnung der Versicherung hat erhebliche, von Jahr zu Jahr steigende Opfer der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Folge. Der Aufwand für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung hat die Summe von

jährlich 1 Million Mark bereits überschritten, beträgt also schon über ein Viertel dessen, was jährlich an Grund- und Häusersteuer an den Staat zu entrichten ist. Trotzdem hier und da diese Aufwendungen empfindlich gefühlt werden, überwiegt doch wohl in der Bevölkerung die Ueberzeugung von der großen Wohlthat dieser Versicherung, namentlich der landesgesetzlichen Ausdehnung auf alle Unternehmer. Die wirtschaftlichen und humanitären Vortheile der Versicherung rechtfertigen die großen Aufwendungen. Man kann wohl sagen, daß sie sich gut bewährt hat. Wenn das der Fall ist, so liegt der Grund nicht bloß in der einfachen und zweckmäßigen Organisation der Versicherung, sondern daß alle bei der Ausführung des Gesetzes beteiligten Organe mit voller Hingebung und Sachkenntniß ihres Amtes gewaltet haben, vor allem der Vorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, an dessen Spitze ein Beamter steht, der im übrigen aber aus Männern der Selbstverwaltung zusammengesetzt ist, die Vertrauensmänner der Distrikte, deren Aufgabe manchemal eine recht peinliche ist, weil sie sozusagen in der Mitte stehen zwischen den Interessen der Genossenschaft und denen, die Ansprüche an sie erheben, dann die Bezirksämter und die Gemeindebehörden, deren Thätigkeit, die im wesentlichen ohne Entgelt der Genossenschaft geleistet wird, es zu danken ist, daß das Gesetz so glatt und mit geringen Kosten durchgeführt werden konnte. Auch unserer Aerzte ist hier zu gedenken, die sich zum größten Theile allmählich in den Geist des Gesetzes eingelebt haben und bei ihren Gutachten und Prüfungen sowohl die Interessen der Genossenschaft als der Versicherten zu wahren wissen.

Das Gesetz hat sich also im großen und ganzen bewährt. Anlaß zu Abänderungsvorschlägen hat uns nur die Novelle vom Jahre 1900 zu dem Reichsgesetz von 1886 gegeben. Da formelle Aenderungen nun einmal nicht zu umgehen waren, hat die Regierung im Zusammenhange damit, den Wünschen des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsversammlung folgend, auch einige wenige materielle Aenderungen in dem Gesetzentwurfe vorgelesen, Aenderungen, für welche nach den seither gemachten Erfahrungen ein immerhin nicht unerhebliches Bedürfniß sich ergeben hat. In den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und im Kommissionsbericht sind bereits in durchaus sachgemäßer, prägnanter Weise die Gründe für die vorgeschlagenen Aenderungen angegeben, so daß ich auch hierauf nicht einzugehen brauche. Ich danke der Kommission und dem Herrn Berichterstatter für die schwierige Arbeit, mit der sie diese verwickelte Materie auf's Neue klargestellt haben, und kann Sie nur bitten, dem Antrag Ihrer Kommission auch in diesem Falle zuzustimmen, — ich kann es hier mit leichteren Herzen thun, als bei dem vorhergehenden Berathungsgegenstand. (Geheuerkeit.)

In der General- und Spezialdiskussion meldet sich Niemand zum Wort.

Abg. Behner verzichtet auf das Schlusswort.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen und darauf die Sitzung um halb 11 Uhr geschlossen.

